

**Allgemeiner
Deutscher
Fahrrad-Club**



Stadtverband Mönchengladbach e. V.

**Satzung in der Fassung vom 27. 12.1990
Abschrift vom 11.03.2014**

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Stadtverband Mönchengladbach e.V. (ADFC Mönchengladbach). Er ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

§2

Zweck und Ziele

2. Der ADFC Mönchengladbach hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
 - 2.1 im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr zu fördern und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer zu unterstützen, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Reinhaltung von Luft, Erde und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,
 - 2.2 seine Mitglieder beim Gebrauch von Fahrrädern im alltäglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und sonstige geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.

§3

Aufgaben

3. Die Aufgaben des ADFC Mönchengladbach sind demgemäß insbesondere
 - 3.1 die Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Erhöhung des Anteils des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten.
 - 3.2 Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§4

Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der ADFC Mönchengladbach dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Die dem ADFC Mönchengladbach zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§5

Mitgliedschaft

- 5.1 Der ADFC Mönchengladbach hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- 5.2 Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.3 Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radfahrerinnen und Radfahrern, Personen, die Radsport oder Radwandern treiben, oder andere geschlossene Gruppen von Fahrradbenutzern vertreten und den Zweck des ADFC Mönchengladbach unterstützen.
- 5.4 Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des ADFC Mönchengladbach ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
- 5.5 Die Mitglieder des ADFC Mönchengladbach sind auch Mitglieder des Bundesverbandes Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. mit Sitz in Bremen.

§6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand innerhalb von 14 Tagen die Aufnahme ablehnt.
- 6.2 Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des ADFC Mönchengladbach an. Nach der Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis, der vom Bundesverband ausgestellt wird.
- 6.3 Die Erklärung des Austritts muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen Gründen, bei denen gegen die Interessen oder das Ansehen des ADFC Mönchengladbach verstoßen wurde, ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 6.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr erlischt nicht.

§7

Rechte der Mitglieder

- 7.1 Alle persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

- 7.2 Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive hat er nur, wenn er persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer (6.1) erfüllt.

§8

Beitragspflicht

- 8.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten; dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Da der Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum ersten April eines Jahres fällig ist, kann er nach diesem Tage durch Nachnahme eingezogen werden.
- 8.3 Im Jahre des Eintritts kann ein dem Zeitpunkt quartalsmäßig entsprechender Beitrag entrichtet werden.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 9.1 die Mitgliederversammlung,
- 9.2 der Vorstand.

§10

Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal jährlich von den beiden Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß allen Mitgliedern schriftlich durch einfachen Brief mitgeteilt werden. Die Einladung soll (bei Satzungsänderungen: muß) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlußfassung enthalten.
- 10.2 Die Vorsitzenden haben aufgrund schriftlichen Verlangens von 10% der Mitglieder binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.3 Anträge sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 10.5 Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- 10.6 Schriftliche Stimmenübertragungen sind zulässig, doch darf kein Stimmberechtigter mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- 10.8 Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten und eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten für die Bundeshauptversammlung des ADFC (Bremen). Der Vorstand ist

ermächtigt, im Falle der Verhinderung von gewählten Delegierten andere geeignete Mitglieder zu bestimmen.

- 10.9 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres ist von den Kassenprüfern über ihre Prüfungsfeststellungen zu berichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
- 10.10 Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§11

Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, den Referenten für Sachgebiete.
- 11.2 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 11.3 Der Vorstand i.S. des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Mißtrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
- 11.5 Der erste Vorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. Er legt in ihr den Jahresbericht vor.
- 11.6 Dem Kassenwart obliegt entsprechend der Geschäftsordnung und den etwaigen Richtlinien der Mitgliederversammlung die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er stellt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt der Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr ein.
- 11.7 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§12

Auflösung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens 8 Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 12.2 Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des §26 BGB so lange im Amt, bis nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des ADFC • Stadtverband Mönchengladbach an den Bundesverband des ADFC, Bremen zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung.

Mönchengladbach, den 26.09.1990,

Johannes Enders

Otto Rick

Udo Gurniak

Waldemar Grunewald

Hartmut Stöcker

Dirk Magon

Rolf Küppers

Manfred Szary

als Mitglieder der Gründungsversammlung.

Vorstehende Satzung wurde am 25.01.1991 vom Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 1679 in das Vereinsregister eingetragen.

Mönchengladbach, 25. Januar 1991

(Fehlauer)

Justizobersekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle